



Berufsjäger-Nachrichten

Nr. 1/1968

TERMINE

Lehrgang für Berufsjägerlehrlinge

Für die Berufsjägerlehrlinge aller Lehrjahre findet der alljährlich zu besuchende Lehrgang vom **5. Februar bis 8. März 1968** im Jägerhof Jagdschloß Springe statt. Die Teilnahme am Lehrgang ist Pflicht. Eine Einberufung zu ihm erfolgt noch über die Lehrherren. Jeder Lehrgangsteilnehmer hat eine Gebühr von DM 50,— zu entrichten. Lehrgangsleiter wird wieder der stellv. Bundesobmann der Berufsjäger, Revieroberjäger E. Brütt, sein.

Die Lehrlinge des dritten Lehrjahres bleiben im Anschluß an den Lehrgang im Jägerlehrhof zur weiteren Vorbereitung auf die Ende März 1968 stattfindende Hilfsjägerprüfung. Ihre Rückreise von dort erfolgt erst am Ende dieser Prüfung.

Die Lehrlinge der übrigen Lehrjahre haben nach Abschluß des Lehrgangs am 8. März 1968 ihren Jahresurlaub für 1968 anzutreten. Sie kommen nicht mehr zu ihren jetzigen Lehrherren — bis auf Sonderregelungen — zurück, sondern reisen nach dem Urlaub so rechtzeitig zu ihren neuen Lehrstellen, daß sie dort am 1. April 1968 die Berufsjaegerlehre fortsetzen können.

Lehrgänge für Hilfsjäger

Hilfsjäger, die seit der Hilfsjägerprüfung bis Frühjahr 1968 noch keine fünf Jahre hauptberuflich im Jagddienst tätig gewesen sind und deshalb die **Revierjägerprüfung noch nicht im Jahre 1968** ablegen können, haben Gelegenheit, an einem für sie vorgesehenen Fortbildungslehrgang vom **11.—14. März 1968**

im Jägerlehrhof Springe teilzunehmen. Die Teilnehmerzahl ist auf 28 Personen begrenzt. Anmeldungen zum Lehrgang, für den eine Teilnehmergebühr von DM 25,— zu entrichten ist, müssen bei der Hauptabteilung Berufsjaeger des DJV bis **31. Januar 1968** eingegangen sein. Die Meldungen zur Teilnahme an diesem Lehrgang werden entsprechend der Reihenfolge ihres Eintreffens berücksichtigt.

Hilfsjäger, die im Frühjahr 1968 seit ihrer Hilfsjägerprüfung fünf Jahre hauptberuflich im Jagddienst tätig gewesen sind und die **Revierjägerprüfung Ende März 1968** abzulegen haben, können an einem für sie vom

16.—19. März 1968

vorgesehenen Fortbildungslehrgang im Jägerlehrhof Jagdschloß Springe teilnehmen. Die Teilnehmerzahl ist auf 28 Personen begrenzt. Anmeldungen zum Lehrgang, für den eine Teilnehmergebühr von DM 25,— zu entrichten ist, müssen bei der Hauptabteilung Berufsjaeger des DJV bis **31. Januar 1968** eingegangen sein. Die Meldungen zur Teilnahme am Lehrgang werden entsprechend der Reihenfolge ihres Eintreffens berücksichtigt. Während der Revierjägerprüfung vom 20.—22. März 1968 haben die Prüflinge für Unterkunft und Verpflegung im Jägerlehrhof selbst aufzukommen.

Berufsjaegerprüfungen 1968

Die Hilfs- und Revierjägerprüfung 1968 findet in der Zeit vom **20.—22. März 1968** im Jägerlehrhof Jagdschloß Springe statt.

Der **Hilfsjägerprüfung 1968** haben sich die Berufsjaegerlehrlinge des 3. Lehrjahres zu unterziehen, die Ende März 1968 ihre dreijährige Ausbildung als Berufsjaegerlehrling beenden. Die Einberufung zur Prüfung geht den Prüflingen rechtzeitig über die Lehrherren zu. Die Prüfungsgebühr beträgt gemäß § 19 BJO DM 15,—. An der Hilfsjägerprüfung werden sieben Berufsjaegerlehrlinge teilnehmen.

Zur **Revierjägerprüfung 1968** werden Hilfsjaeger einberufen, die nach Ablegung der Hilfsjaegerprüfung fünf Jahre hauptberuflich und einwandfrei im Jagddienst tätig waren (§ 29 (1) BJO). Hierüber hat der Prüfling den Nachweis zu erbringen. Nach den Aufzeichnungen der Hauptabtei-

lung Berufsjaeger des DJV müßten etwa 25 Hilfsjaeger die Revierjaegerprüfung ablegen. Die Prüfungsgebühr beträgt gemäß § 19 BJO DM 30,—.

Sitzung des Prüfungsausschusses für die Berufsjaegerprüfungen 1968

Im Jägerlehrhof Jagdschloß Springe, in dem die Berufsjaeger eine so glänzende Aufnahme und ständige Bleibe gefunden haben, werden künftig auch die Berufsjaegerprüfungen abgehalten werden. Sowohl für die mündliche, als auch für die praktische Prüfung im Revier bieten sich an diesem Ort beste Voraussetzungen.

Im Anschluß an die Landesobmanntragung der Berufsjaeger wird sich die Prüfungskommission für die Berufsjaegerprüfungen 1968 im Jägerlehrhof zusammenfinden, um Ausrichtung und Durchführung der Berufsjaegerprüfungen auf die neuen Verhältnisse abzustimmen.

Landesobmanntragung 1968 der Berufsjaeger

Zu ihrer alljährlich stattfindenden, von der Hauptabteilung Berufsjaeger des DJV ausgerichteten Tagung, kommen die Landesobmänner der Berufsjaeger am 9. Januar 1968 im Jägerlehrhof Jagdschloß Springe zusammen. Im Vordergrund der Beratungen werden die Ergänzungsvorschläge zur Neufassung der Berufsjaegerordnung (BJO), die Überarbeitung der Richtlinien für die Besoldung von Berufsjaegern, Fragen der Ausbildung, Prüfung und Ernennung von Berufsjaegern und eine Vielzahl anderer, den Berufsjaegerstand berührende Dinge stehen. Über das Ergebnis der Tagung werden wir in den nächsten „Berufsjaeger-Nachrichten“ berichten.

Arbeitsgespräche über Berufsjaegerangelegenheiten

In regelmäßigen Abständen treffen der Bundesobmann der Berufsjaeger, Wildmeister Hammerschmidt, und sein Stellvertreter, Revieroberjaeger Brütt, mit dem Vertreter der Hauptabteilung Berufsjaeger des DJV zu Arbeitsgesprächen zusammen, in denen alle wichtigen, die Berufsjaeger angehenden Dinge erörtert und deren weitere Behandlung festgelegt wird. So werden alle, dem Präsidenten oder dem Vorstand des DJV zur Entscheidung weiterzuleitende Vorgänge und Anregungen sowie Empfehlungen grundsätzlicher Art zunächst in diesem Kreis beraten und Übereinstimmung über das gemeinsame Vorgehen herbeigeführt.

Am 9. November 1967 fand ein derartiges, der Sache sehr dienliches Arbeitsgespräch im Jägerlehrhof Springe statt. Dabei wurden beispielsweise die dem DJV-Vorstand zur Beschlußfassung vorzulegenden und vorher im Kreise der Landesobmänner der Berufsjaeger zu verhandelnden Vorschläge zur Ergänzung der BJO eingehend besprochen. Das Gespräch umfaßte ferner die Vorbereitung der Landesobmanntragung 1968, die Einstellung neuer Berufsjaegerlehrlinge zum 1. April 1968, die Berufsjaegerprüfungen 1968, die Zusammenstellung der nächsten „Berufsjaeger-Nachrichten“ u. a. m. Hieraus ist ersichtlich, daß die Vertreter der Berufsjaeger auf Bundesebene in enger Fühlungnahme mit der Hauptabteilung Berufsjaeger des DJV stehen und bei allen Berufsjaegerangelegenheiten in die Beratung und Verantwortung einbezogen werden.

Weihnachtsbeihilfen der Viktor-Jaeger-Stiftung

Zum Weihnachtsfest 1967 sind von der Viktor-Jaeger-Stiftung wiederum über 100 bedürftige Berufsjaeger mit einer großzügigen Beihilfe bedacht worden. Die Hauptabteilung hat dem Vorstand der Stiftung ihren Dank für diesen neuen Beweis tatkräftiger Hilfe übermittelt. Es darf wohl als selbstverständlich angesehen werden, daß die Beihilfeempfänger auch ihrerseits der Viktor-Jaeger-Stiftung ein Wort des Dankes aussprechen.

Berufsjägerstellen

Wir bitten dringend, der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV frei werdende und neu zu besetzende Berufsjägerstellen bekanntzugeben. Mit Ihren Hinweisen können Sie dazu beitragen, daß wir dem einen oder anderen Ihrer Kollegen helfen, eine neue Anstellung als Berufsjäger zu finden.

Landesjagdausstellung Schleswig-Holstein vom 7.—17. Juni 1968

Zehn Jahre nach der so eindrucksvollen und stark beachteten Landesjagdausstellung des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein im Jahre 1958 wird in der Ostseehalle in Kiel vom 7.—17. Juni 1968 ein weiteres derartiges Ausstellungsereignis unter internationaler Beteiligung erwartet.

Die Landesjagdausstellung 1968 wird ein Rechenschaftsbericht sein über die in den letzten zehn Jahren in Schleswig-Holstein geleistete erfolgreiche jagdliche Tätigkeit und zugleich einen Ausblick geben über die Aufgaben der kommenden zehn Jahre. Die Ausstellung zeigt:

1. Internationale Sonderschau „Jagd und Jäger an der Ostsee“
2. Große Trophäenschau und Schalenwildlehrschauen, sowie Schau der von Schleswig-Holsteinischen Jägern im Ausland erbeuteten Trophäen
3. Die Besonderheiten aus Tierwelt und Jagd aller Teile des vielschichtigen Landes Schleswig-Holstein in vielen Sonderschauen
4. Großdioramen aus Landschaft und Tierwelt
5. Sonderschauen jagdlicher Spezialfächer wie: Hundewesen, jagdliches Schießen, Forschungsstation und Falknerei
6. Sonderschau Jagdkunst, Natur- und Tierschutz, Sportfischerei, Wildfotografie
7. Große Jagd- und Forstindustrieschau.

Schon heute wollen wir die Berufsjäger im norddeutschen Raum, aber auch im übrigen Bundesgebiet, auf diese für sie nicht nur fachlich interessante, sondern auch belehrende Schau aufmerksam machen und zu ihrem Besuch anraten. Die bewährte fachliche Leitung der Ausstellung liegt wieder bei Wildmeister Hans Behnke, dem Geschäftsführer des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein.

Uns ist eine Anregung gegeben worden, während der Ausstellungstage zu einer Versammlung aller Berufsjäger im Bundesgebiet nach Kiel einzuladen. Auf diese Weise wäre Gelegenheit zu einem großen, erstmals nach dem Krieg stattfindenden Treffen der Berufsjäger aus allen Teilen des Bundesgebietes gegeben und zugleich ein ausgiebiger Besuch der Ausstellung möglich.

Die Hauptabteilung Berufsjäger des DJV ist nicht in der Lage, die Berufsjäger auf ihre Kosten nach Kiel zu einem Bundestreffen bei gleichzeitigem Ausstellungsbesuch einzuladen. Die Fahrtkosten nach dort und die Aufenthaltsauslagen müßten von den Berufsjägern selbst aufgebracht werden. Bereit wären wir, das Treffen vorzubereiten und durchzuführen, wenn uns zugesichert wird, daß eine lohnende Beteiligung an dieser Begegnung der Berufsjäger erfolgt.

Wir wären allen Berufsjägern dankbar, wenn Sie bald eine kurze Mitteilung — Karte — an unsere Anschrift, DJV, Hauptabteilung Berufsjäger, Bonn, Schillerstraße 26, richten würden, wie sie über ein Bundestreffen der Berufsjäger denken und ob sie für Fahrt und Aufenthalt in Kiel selbst aufzukommen bereit wären.

*

Gelegentlich der letzten Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Säugetierkunde wurde die Bitte ausgesprochen, bei der Beschaffung von Schädelmaterial unseres marderartigen Raubwildes behilflich zu sein.

Zum Ausbau einer Vergleichssammlung werden Schädel, Köpfe oder ganze Kerne vom marderartigen Haarraubwild (Dachs, Otter, Marder, Iltis, Hermelin, Mauswiesel) benötigt. Um Zusendung bittet Herr Siegfried Eckardt, 6 Frankfurt/M., Anatomisches Institut der Universität, Ludwig-Rehn-Straße 14. Das Porto bezahlt der Empfänger. Bei jedem Stück ist die Angabe von Fundort und Datum erforderlich. Da Berufsjäger am häufigsten Haarraubwild erbeuten, wird um ihre Unterstützung durch Einsendungen gebeten.

Merkblätter des DJV-Schalenwildausschusses

Eine wertvolle Ergänzung hat die Reihe der vom DJV-Schalenwildausschuß herausgegebenen Merkblätter erfahren. Von Prof. Dr. Rieck, Institut für Jagdkunde in Hann. Münden, ist ein **Muffelwildalter-Merkblatt** verfaßt worden, dessen lehrreicher Text durch sehr anschauliche Abbildungen vervollkommen wird.

Das Muffelwildalter-Merkblatt ist ebenso wie die Rot-, Dam- und Rehwildalter-Merkblätter zum Preis von DM 1,— je Exemplar beim F. C. Mayer Verlag, 8 München-Solln, zu beziehen.

Diese Merkblätter sollten im Besitz eines jeden Berufsjägers sein. Die Lehrherren werden gebeten, ihre Berufs-jägerlehrlinge anzuhalten, diese Merkblätter zu erwerben und deren Inhalt gründlich zu studieren.

„DJV-Handbuch — Jagd 1967/68“, herausgegeben vom Deutschen Jagdschutz-Verband, ca. 320 S., Taschenformat, DM 3,60 bei Bezug über die Landesjagdverbände, Einzelbezug DM 4,50; F. C. Mayer Verlag, München-Solln.

Das alljährlich in der Redaktion des DJV in Bonn erarbeitete Handbuch bringt neben einer Vielzahl von statistischem Material, das dem Berufsjäger wichtiges Rüstzeug sein kann, die Streckenberichte aller Landesjagdverbände und der benachbarten Staaten sowie Tabellen über Jagd- und Schonzeiten des In- und Auslandes. Weiter gibt es Richtlinien für Jagdreisen in das Ausland, Verhaltensmaßregeln bei Auftreten der Tollwut, kurze Hinweise für Wildfütterung und Hege. Sehr eingehend befaßt es sich mit dem Verbandsgeschehen im DJV, es bringt einen Jahresrückblick, eine Zusammenfassung der wichtigsten Ereignisse und Beschlüsse und eine Aufschlüsselung. Neben der DJV-Satzung und Ehrenordnung werden eingehend auch die Verleihungsbedingungen für alle DJV-Abzeichen und Auszeichnungen wiedergegeben, ebenso erfahren Anstellungs- und Besoldungsrichtlinien für Berufs-jäger eine eingehende Wiedergabe.

Muster-Strafanzeige

Hans Eifrig
Revierjäger

Hinteralb, Kr. Kempten
den 1. 7. 19 . . .

An die
Staatsanwaltschaft beim
Ländgericht in Lindau
Lindau

Betr.: Verstoß gegen § 292 Abs. 1, StGB (Strafanzeige)

Bezug: Ohne
Der Käsemacher

Alois Klobenschädel

geb. am 19. 3. 1920 in Kate, Kr. Kempten, wohnhaft in Hinteralb, Am Brunnen Nr. 13, Staatsangehörigkeit deutsch, Sohn des Arbeiters Hubert Klobenschädel und seiner Ehefrau Zensia geb. Meier, beide wohnhaft in Hinteralb, Kr. Kempten,

ist von mir in meinem Dienstbezirk, gemeinschaftl. Jagdbezirk Hinteralb, beim Wildern eines Rehbockes mittels einer Schußwaffe auf frischer Tat betroffen worden. Seine Personalien konnten sofort festgestellt werden.

Beweismittel:

- a) Der gewilderte Rehbock,
- b) eine sichergestellte Repetierbüchse, Marke Mauser Nr. 12 345, Kal. 8 x 57 IS,
- c) ein Jagdglas, Zeiß, 7x50, ohne Nummer,
- d) ein Jagdmesser mit Schweißresten (Blutresten), Marke Puma, Solingen,
- e) eigene Wahrnehmungen zur Sache,
- f) ein Geständnis des Täters.

Da Verdunkelungsgefahr bestand, führte ich selbständig eine Haussuchung durch, der der Betroffene und der Bauer Karl Listig, Hinteralb, als Zeuge beiwohnten.

Vorgefunden und sichergestellt:

- a) 10 Kugelpatronen, Marke RWS, Kal. 8 x 57 IS,
2 Rehgehörne, über deren Herkunft der Betroffene keine glaubwürdigen Angaben machen konnte.

Die zur Tat benutzten und die sichergestellten Gegenstände wurden hinreichend kenntlich gemacht und dem Amtsrichter des Bezirks zugeführt.

gez. Hans Eifrig, Revierjäger

Nach kurzer, schwerer Krankheit ist im Alter von 76 Jahren der langjährige Landesobmann der Berufsjäger in Nordrhein

Wildmeister Hans Hasenclever

verstorben.

Die Hauptabteilung Berufsjäger des DJV hat des Verstorbenen bei seiner Beisetzung, die im engsten Familienkreis erfolgte, dadurch ehrend gedacht, indem sie einen letzten Bruch an seinem Grabe niederlegen ließ.

Schon 1935 erfolgte die Ernennung von Herrn Hasenclever zum Wildmeister. Gleich nach dem letzten Kriege war er maßgeblich daran beteiligt, die Berufsjäger in Nordrhein-Westfalen wieder zu organisieren. Seit dieser Zeit hat er als Landesobmann die Belange der Berufsjäger in Nordrhein gewahrt und als Mitglied im Landesjagdrat vertreten. Neben der Verwaltung von Revieren widmete er sich intensiv der Abrichtung von Jagdgebrauchshunden, die er bis ins hohe Alter hinein auf Jagdgebrauchshundprüfungen selbst führte.

Die Landesobmänner werden des Verstorbenen anlässlich ihrer kommenden Tagung gedenken.

Mitteilungen der Landesobmänner der Berufsjäger

Liebe Kollegen!

Ein Jahr ist zu Ende gegangen. Blicken wir zurück, so darf man befriedigt feststellen, daß es für uns Berufsjäger ein Jahr voller Ereignisse gewesen ist. Die im April 1967 durchgeführte Hilfs- und Revierjägerprüfung brachte den erwarteten Erfolg der gelernten Berufsjäger, wie die bekanntgegebenen Ergebnisse zeigen. Mit dem Jägerlehrhof Schloß Springe stellten uns der DJV und die Landesjägerschaft Niedersachsen eine Ausbildungseinrichtung zur Verfügung, die ihresgleichen sucht. Geleitet vom stellv. Bundesobmann, Revieroberjäger E. Brütt, ist dort eine jagdliche Schulungs- und Tagungsstätte aufgebaut worden, die ganz den Wünschen und Belangen der Berufsjäger entspricht. So waren auch wir Berufsjäger mit unseren Berufsjägerlehrlingen und Hilfsjägern die ersten, die im August 1967 als Lehrgangsteilnehmer in die geschmackvoll und praktisch eingerichteten Räume des historischen Jagdschlusses einzogen. Gleich mir werden alle, die diese Lehrgänge besucht haben, begeistert gewesen sein und dankend anerkannt haben, daß hier etwas besonderes für uns Berufsjäger geschaffen worden ist. Erfreulicherweise haben schon einige Landesjagdverbände ihren Berufsjägerobmännern und Lehrherren Gelegenheit gegeben, den Jägerlehrhof zu besichtigen.

Bei verschiedenen Anlässen — Berufsjägerprüfungen, DJV-Hauptversammlung in Bremen, Berufsjägerlehrgängen und erst kürzlich bei der Einweihung des Jägerlehrhofes in Springe — sowie bei vielen im Verlauf des Jahres geführten Gesprächen mit maßgeblichen Vertretern des DJV und seines Präsidenten, Herrn Anheuser, wurde mir immer wieder klar und neu versichert, wie sehr dem DJV an der guten Weiterentwicklung des Berufsjägerstandes gelegen ist. Lesen wir aus der Rede des Herrn Präsidenten Anheuser gelegentlich der Einweihung des Jägerlehrhofes in Springe, wie sehr es ihm eine Herzensangelegenheit ist, daß der Berufsjägerstand gefördert wird:

... „Der Deutsche Jagdschutz-Verband hat seine finanziellen Hilfen für dieses Schloß und seine Einrichtung mit der Zweckbestimmung versehen, daß sie vornehmlich der Berufsjägerschulung dienen. Bevor wir uns zur heutigen offiziellen Eröffnung versammeln konnten, ist dieser Zweckbestimmung schon entsprochen worden. Am 14. August dieses Jahres zog bereits der erste Lehrgang von Berufsjägerlehrlingen für vier Wochen in diese Räume ein, um sich einem nachhaltigen Pensum jagdlicher Lehre und praktischer Ausbildung zu unterziehen. Ihm folgte ein gut besuchter Fortbildungslehrgang für die jungen Hilfsjäger, die sich auf die Revierjägerprüfung — ihre jagdliche Meisterprüfung — vorbereiten. Wir brauchen heute also nicht erst zu beteuern und zu versichern, daß in Springe die Jägerschulung eine Heimstatt haben werde. Wir können das inzwischen schon behaupten und beweisen.“

... „Der Deutsche Jagdschutz-Verband, dem es um seinen Namen „Jagdschutz“ ernst ist, kann und will die Jäger inmitten der modernen Ratlosigkeit nicht allein lassen. Hegen und schützen kann man mit Erfolg nur, wenn man auf der Höhe seiner Zeit ist, denn die Jagd unterliegt schon seit langem einem ungemein dynamischen Wandlungsprozeß.“

... „Das alles geschieht aus der Erkenntnis, daß die Forderung nach Anstellung eines Berufsjägers für jeden Hegering oder gar für jedes größere Revier jetzt noch — und wohl noch für längere Zeit — als Utopie angesehen werden muß. Immerhin hält der DJV aus wohlüberlegten Gründen am Berufsjägerprinzip fest. Die Förderung dieser Einrichtung hier beweist es. Was darüber hinaus an der Schulung von Jagdaufsehern, Jungjägern und Revierinhabern getan werden kann, ist nichts anderes als ein Bemühen um möglichs te Vervollständigung der Jagdschutzbestrebungen unter den gegebenen Umständen.“

... „Unsere Jagdschutzprinzipien, bewiesen und bewährt am Stande der Berufsjäger und an dem waidgerechten Verhalten aller zivilen Jäger, die Verantwortung für die freilebende Tierwelt tragen, gewinnen uns immer mehr Freunde im europäischen und überseeischen Ausland.“

Ich möchte Ihnen allen Dank sagen, die unsere Arbeit für den Stand der Berufsjäger immer wieder unterstützt und neu belebt haben, ob mit Rat und Tat, ob mit Lob oder Kritik.

Wir alle wissen jede Förderung zu schätzen und freuen uns, von seiten der Wissenschaft ebenso aktiv und freundlich Hilfe zu erhalten, wie auch durch das Präsidium und den Vorstand des DJV, in dessen Geschäftsführung sich unsere Hauptabteilung zum Vorteil aller Berufsjäger auf's Beste auswirkt und entfaltet.

Darum seien wir am Jahreswechsel froh und dankbar für all das Gute in Wort und Tat, und laßt uns lernen aus dem Schlechten, was geschah, dann hat auch das noch einen guten Sinn für's neue Jahr.

Euch allen, liebe Kollegen, wünsche ich ein recht gutes und gesundes neues Jahr, beruflichen Erfolg und bei treuer Pflichterfüllung als Heger und Betreuer unseres Wildes Waidmannsheil.

Wm. H a m m e r s c h m i d t
Bundesobmann der Berufsjäger

Abteilung Berufsjäger des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg

Zu unserem großen Bedauern mußte sich der Landesobmann der Berufsjäger in Baden-Württemberg, Wm. Pfisterer, in ärztliche Behandlung begeben. Ihm war es daher nicht möglich, einen Beitrag aus seinem Wirkungskreis für die „Berufsjäger-Nachrichten“ zu schreiben. Hierfür bitten wir um Verständnis. Herrn Wm. Pfisterer, der sich auf dem Wege der Besserung befindet, wünschen wir baldige, völlige Genesung.

Die Hauptversammlung 1968 des DJV findet in Baden-Württemberg statt. Zu der Delegiertentagung und repräsentativen Hauptversammlung am 11. Mai in Meersburg sind Gäste herzlich willkommen. Es wäre besonders erfreulich, wenn auch einige Berufsjäger, die nicht zu weit von Meersburg entfernt wohnhaft sind, an diesen großen DJV-Veranstaltungen teilnehmen würden.

Hauptabteilung Berufsjäger

Abteilung Berufsjäger des Landesjagdverbandes Hessen

Anregungen, die zum Nutzen des Berufsjägerstandes bestimmt sind und innerhalb der nächsten Landesobmantagung der Berufsjäger am 9. Januar 1968 beraten werden sollen, bitte ich, mir noch rechtzeitig herzuleiten.

Allen Kollegen wünsche ich ein gesundes und glückliches Jahr 1968.

Rvoj. Kortus

Abteilung Berufsjäger der Landesgruppe Nordrhein des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen

Nach dem Tode von Wildmeister Hasenclever übernimmt sein Stellvertreter, Wildmeister Paul K o r f, 4151 Lank/Ndrh., bis zur Neuwahl eines Landesobmannes dessen Aufgaben.

Als Nachfolger des verstorbenen Wildmeister Hasenclever ist Wildmeister Fritz H a m m e r s c h m i d t, Scharfenberg, als Vertreter der Berufsjäger in den Landesjagdbeirat von Nordrhein-Westfalen berufen worden.

Abteilung Berufsjäger der Landesgruppe Westfalen des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen

Wie in der Berufsjägerversammlung am 5. April 1967 beschlossen, sollen jährlich zweimal Berufsjägerversammlungen stattfinden. Die erste Versammlung umfaßt die Kreisobmänner und Lehrherren innerhalb der Landesgruppe Westfalen und findet im Februar 1968 statt. Die Arbeitstagung der gesamten Berufsjägerschaft Westfalens findet am 27. März 1968 in Münster/Westf. statt, wo auch gleichzeitig die Hauptversammlung der Landesgruppe abgehalten wird. Die Berufsjäger treffen sich am Vormittag zur Arbeitstagung und besuchen am Nachmittag die Hauptversammlung. Wie im vergangenen Jahr, so soll auch diesmal unter Beweis gestellt werden, daß die Berufsjäger in der Landesgruppe Westfalen fest zusammenstehen und durch ihre geschlossene, zahlreiche Beteiligung an der Hauptversammlung die Verbundenheit zur Jägerschaft zeigen.

Es ist in diesem Jahr wieder ein „Berufsjäger-Schießen“ vorgesehen. Die Erfahrung im vergangenen Jahr hat gezeigt, daß ohne eine vorhergehende feste Zusage der Teilnehmer ein solches Schießen nicht durchgeführt werden kann. Eine zahlreiche Beteiligung ist Voraussetzung für die Abhaltung dieser Schießveranstaltung, die übrigens nicht nur Freude bereitet, sondern auch zur besseren Kollegialität beiträgt.

Zu den Versammlungen und zum Schießen ergehen noch genaue Einladungen der Abteilung Berufsjäger der Landesgruppe Westfalen.

Als neuer Kreisobmann der Berufsjäger in der Kreisgruppe Wittgenstein ist der Rvoj. Heinz Hildebrandt, Puderbach, bestätigt worden.

Als Lehrherr für die Ausbildung von Berufsjägerlehrlingen ist der Rvj. Fred Laurenz, auf dem Eigenjagdbezirk „Baberg'sche Gutsverwaltung“ in Meinerzhagen/Westf., von der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV ernannt worden.

Der Rvj. Fritz Hammerschmidt sen., Vater des Bundesobmannes der Berufsjäger, wurde 80 Jahre. Rvoj. Hans Schultjahn 75 Jahre. Alle Berufsjäger Westfalens gratulieren herzlich und wünschen alles Gute und Waidmannsheil

Zum Jahreswechsel 1967/68 übermittle ich allen Kollegen Westfalens die besten Wünsche und bitte, daß im kommenden Jahr die Zusammenarbeit weiter verbessert und aktiviert wird.

Ich möchte auch nicht versäumen, den Dank aller Berufsjäger Westfalens, an die Viktor-Jaeger-Stiftung, die in so manchen Notfällen geholfen hat und an die Hauptabteilung Berufsjäger des DJV, die uns alle betreut, zu richten.
Rvoj. Stecher

Abteilung Berufsjäger des Landesverbandes Rheinland-Pfalz

Die Hauptversammlung 1968 der Berufsjäger in Rheinland-Pfalz wird Mitte April in Koblenz/Mosel, 8 km von Koblenz entfernt, stattfinden. Einladungen hierzu ergehen noch. Schon jetzt wird gebeten, daß die Kollegen sich diesen Tag vormerken und zum Besuch der Versammlung freihalten. Bitte, bekunden Sie durch einen regen Besuch der Jahresversammlung Ihr Interesse an der Erhaltung und Förderung unseres Berufsstandes.

Als Landesobmann der Berufsjäger von Rheinland-Pfalz und dem Saargebiet konnte ich die erfreuliche Feststellung treffen, daß sich der Lehrgang für Berufsjägerlehrlinge im Jägerlehrhof Springe außerordentlich fördernd ausgewirkt hat. In diesem Lehrgang wurde den Lehrlingen ein erhebliches Maß an Fachwissen vermittelt und auf die Pflege der Kameradschaft geachtet, die sich hoffentlich für unseren Berufsstand günstig auswirken wird.

Mit besonderem Interesse muß vermerkt werden, daß die Zahl der Berufskollegen, die ihre Hunde auf Suchen führen, ständig wächst. Der Kollege Franz Erbe, Bingen, konnte mit seinem Schweißhund einen ersten internationalen Preis auf einer 43 Stunden alten Rotfährte erringen. Vor zwei Jahren fiel derselbe Preis an Revieroberjäger Krell, Schwirzheim, mit dessen einmaligen Schweißhund „Bodo“, der auf tragische Weise ums Leben gekommen ist. Weiter erzielte Kollege Wildmeister Tiedtke mit seinem Drahthaar erste Preise. Der Berufsjägerlehrling Jens Sander führte den Rauhaarteckel „Blasius“ zur Bauarbeit und konnte ebenfalls einen ersten Preis gewinnen. Gerade diesem Berufsjägeranwärter ein kräftiges Waidmannsheil.
Wm. de Leuw

Die Entwicklung des Berufsjägerstandes

Von Prof. Dr. W. Rieck, Hann. Münden

2. Fortsetzung

Schutz und Hebung des beruflichen Ansehens

Durch die öffentlich-rechtliche Regelung des Ausbildungs- und Prüfungswesens entstand allmählich eine feste Abgrenzung des Berufsjägerstandes, die nun auch in das allgemeine Bewußtsein eingeführt werden mußte. Einen Beitrag hierzu sollte die einheitliche Gestaltung der Dienstbezeichnungen und der Berufskleidung leisten.

Unter dem Oberbegriff „Berufsjäger“ wurde von 1937 ab die Führung folgender Dienstbezeichnungen zuerkannt:

Berufsjägerlehrling durch Eintragung in die endgültige Lehrlingsliste,

Hilfsjäger durch Aushändigung des Zeugnisses über die abgelegte Hilfsjägerprüfung,

Revierjäger durch Aushändigung des Zeugnisses über die abgelegte Revierjägerprüfung oder durch Bescheinigung über die Gleichstellung mit geprüften Revierjägern,

Wildmeister durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde des Reichsjägermeisters. Solche Ernennungen wurden bei besonderen Verdiensten im Beruf vorgenommen, und zwar nur in begrenzter Zahl, um einer Abwertung vorzubeugen.

Durch Erlass des Reichsjägermeisters vom 13. 1. 1939 wurde noch zusätzlich die Dienstbezeichnung „**Revieroberjäger**“ eingeführt, die durch bestimmte Tätigkeitsmerkmale erworben werden konnte, wie aus nachfolgendem Wortlaut hervorgeht: „Für Reviere, in denen mindestens zwei Revierjäger tätig sind, kann dem die Leitung des Jagdbetriebes führenden Revierjäger von seinem Jagdherrn mit Genehmigung des Kreisjägermeisters die Dienstbezeichnung „Revieroberjäger“ verliehen werden. Die Dienstbezeichnung erlischt, wenn die oben bezeichnete Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.“

Der deutschen Jägerschaft, Abt. f. Berufsjäger, ist von der erfolgten Ernennung Mitteilung zu machen.

Mit dieser klaren Abgrenzung war Ordnung in eine vorher mögliche Eigenmächtigkeit und Willkür gebracht worden. Es wurde auch darauf geachtet, daß diese Regelungen eingehalten und Mißbräuche abgestellt wurden.

Ein weiterer Schritt auf diesem Wege war die Schaffung einer einheitlichen Uniform, die das bunte Bild verschiedenartiger Dienstkleidungen ablösen sollte. Maßgebend war hierfür eine Anlehnung an die Uniform der Jägermeister und der Angehörigen des Reichsbundes Deutsche Jägerschaft. Am 16. 5. 1935 wurde folgendes angeordnet:

„Uniformvorschrift für ‚geprüfte Berufsjäger‘

Die Kleidung für die „Geprüften Berufsjäger“ besteht aus folgenden Teilen:

1. **Dienstrock.** Einreihig, geschlossener Rock (Reichswehrschnitt) aus mittelgraumeliertem Stoff (Einheitsfarbe) mit sechs bis zur Gürtellinie reichenden, grünen, geriffelten Hornknöpfen von 22 mm Durchmesser. Rücken im Rockschnitt mit zwei geriffelten Hornknöpfen von 22 mm Durchmesser. Schoßfalten, die zweieinhalb cm übereinandergehen. Schlitz mit innerer Tasche. Geschlossener Stehumlegekragen, dessen Oberkragen mit grünem Tuch besetzt ist. Zwei aufgesetzte Brusttaschen mit Außenfalte und geschweiften Patten und Knopf. Zwei halbschräge, eingeschnittene Seitentaschen mit geschweiften Patten und Knopf. An den Ärmeln 15 cm hohe Aufschläge vom Stoff des Rockes. Die Vorderkante, Taschenpatten, der Rückenschlitz sowie die Ärmelaufschläge sind mit Vorstoß von dunkelgrünem Tuch versehen.

2. **Gesellschaftsrock.** In gleicher Farbe und Ausführung wie der Dienstrock. Auf der linken Seite ein Schlitz zum Durchstecken für die Hirschfängertasche.

3. **Hose.** Stiefelhose (Breechesform), in Farbe des Rockes, ohne Biese. — Lange Hose in gleicher Farbe mit schmaler, grüner Biese ohne Steg.

4. **Kopfbedeckung.** Zum Dienstrock: Hut der ‚Deutschen Jägerschaft‘ mit Abzeichen der ‚Deutschen Jägerschaft‘ und dem gesetzlich geschützten Dienstabzeichen der ‚Geprüften Berufsjäger‘. — Zum Gesellschaftsrock: Uniformmütze der ‚Deutschen Jägerschaft‘ mit Aluminiumkordel, braun durchwirkt und dem gleichen Abzeichen wie am Hut. —

5. **Mantel.** Vom Stoff des Rockes. Zwei gleichlaufende Knopfreiheiten von je sechs dunkelgrünen, geriffelten Hornknöpfen von je 25 mm Durchmesser, dunkelgrüner Tuchkragen und zwei schräge, eingeschnittene Seitentaschen mit Klappe. Armelaufschläge von 18 cm Länge, Rückenfalte, an den Seiten eingelassener, fünf cm breiter, zweiteiliger Rückengurt mit einem grünen Knopf von 25 mm Durchmesser in der Mitte. Anschläge und Rückengurt mit dunkelgrünem Vorstoß. Länge bis Wadenmitte. An der linken Seite Schlitz für Hirschfänger.

6. **Achselstücke.** Diese sind auf beiden Rücken und dem Mantel zu tragen. Sie werden auf beiden Schultern auf der Achselnaht eingenäht und mit einem dunkelgrünen Hornknopf von 16 mm Durchmesser befestigt. Die Form der Achselstücke ist für

a) **Hilfsjäger:** 1 Doppelstreifen rehbrauner-silberdurchwirkter Plattschnur auf dunkelgrüner Tuchunterlage 30 mm breit,

b) **Revierjäger:** wie vor, mit einem silbernen Stern von 12 mm Kantenlänge auf dunkelgrüner Tuchunterlage.

7. **Ärmelabzeichen.** Das gesetzlich geschützte Abzeichen für die geprüften Berufsjäger, und zwar für Hilfsjäger ohne Hirschfänger, für Revierjäger mit Hirschfänger. Das Ärmelabzeichen wird am linken Ärmel 5 cm oberhalb des Ellenbogengelenks aufgenäht.

8. **Koppel.** Von grünem Saffianleder, 4½ cm breit mit mattsilberner, gekörnter Doppeldornschnalle, wird nur zum Dienstroch angelegt, nicht zum Gesellschaftsrock.

9. **Hirschfänger.** Wie für ‚Deutsche Jägerschaft‘.

10. **Portepee.** Mattsilber (Aluminium) Band, sowie Hals, braun durchflochten. Kleine, flache Gimpenquaste, glatt, mattsilber. Den dazu Berechtigten ist gestattet, das Offiziersportepée zu tragen.

11. **Übergangsbestimmungen.** Es ist gestattet, die alten Uniformen innerhalb einer Frist von drei Jahren mit den neuen Achselstücken versehen aufzutragen. Das Tragen des grünen Rockes mit offenen Revers ist verboten. Mit den alten Uniformen soll nach Möglichkeit die alte Kopfbedeckung aufgetragen werden.

12. **Bemerkung:** Die in der Uniformvorschrift der ‚Deutschen Jägerschaft‘ geforderten Wasch- und Lichtechtheitsgrade der Wollstoffe gelten gleichermaßen.“

Diese Vorschrift berücksichtigte nicht die Erfordernisse des Hochgebirges, sie mußte erweitert und ergänzt werden, gleichzeitig wurden die Rangabzeichen geändert. Der Reichsjägermeister erließ deshalb am 29. 1. 1937 die

Uniformvorschrift für Berufsjäger

A) Im Flachland und Mittelgebirge:

1. Dienstkleidung:

Hut oder Baschlikmütze,
Rock,
Hirschfänger,
Stiefelhose,
hohe Stiefel oder Schnürschuhe,
Ledergamaschen in Farbe der Schuhe oder
Wickelgamaschen in grauer Farbe,
Mantel.

2. Feiertagskleidung:

Hut oder Uniformmütze,
Rock,
Koppel,
Hirschfänger,
lange Hose
schwarze Schuhe,
Mantel.

B) Im Hochgebirge:

1. Dienstkleidung:

Gebirgsjägerhut oder Baschlikmütze,
Gebirgsjoppe,
kurze Hose oder Kniehose,
Schnürschuhe oder Halbschuhe,
Stutzen in grauer Farbe,
Umhang.

2. Feiertagskleidung:

Gebirgsjägerhut,
Gebirgsjoppe,
weißer Stehumlegekragen mit grünem Binder,
lange Hose,
schwarze Schuhe,
Umhang.

Beschreibung der Uniformstücke

Hut der Deutschen Jägerschaft. In der Schleife des Hutbandes wird ein nach hinten geneigter Haarbusch (Rotwild-, Sau-, Elch- oder Dachsbart) mit dem Jagdaufseher-Dienstabzeichen befestigt.

Gebirgsjägerhut der Deutschen Jägerschaft. In der Schleife des Hutbandes wird ein nach hinten geneigter Rotwild- oder Gamsbart mit dem Jagdaufseher-Dienstabzeichen befestigt.

Baschlikmütze der Deutschen Jägerschaft. An der linken Seite der Mütze ist das Jagdaufseher-Dienstabzeichen zu befestigen.

Uniformmütze der Deutschen Jägerschaft mit schwarzem Sturmriemen. Auf dem Mützenrand wird die Kokarde der Deutschen Jägerschaft angebracht.

Rock aus mittelgraumeliertem Stoff (Einheitsfarbe), einreihig, mit geschlossenem Stehumlegekragen aus grünem Tuch. Sechs bis zur Gürtellinie reichende, grüne geriffelte Hornknöpfe von 22 mm Durchmesser. Schoßfalten, die 2½ cm übereinandergelassen. Schlitz mit innerer Tasche. Zwei aufgesetzte Brusttaschen mit Außenfalte und geschweiften Taschenklappen und Knopf. An den Ärmeln 15 cm hohe Aufschläge vom Stoff des Rockes. Die Vorderkante, Taschenklappen, der Rückenschlitz sowie die Armelaufschläge sind mit Vorstoß aus dunkelgrünem Tuch versehen. Auf der linken Seite ein Schlitz zum Durchstecken des Karabinerhakens für die Hirschfängertasche.

Gebirgsjoppe aus mittelgraumeliertem Stoff (Einheitsfarbe), zweireihig, mit offenem Umlegekragen, dessen Oberkragen mit dunkelgrünem Tuch besetzt ist. Zwei gleichlaufende Knopfreiheiten von je drei grünen, geriffelten Hornknöpfen von 22 mm Durchmesser. Glatter Rücken mit Mittelnaht. Zwei halbschräge, eingeschnittene Seitentaschen mit geschweiften Deckklappen. An den Ärmeln 15 cm hohe Aufschläge vom Stoff des Rockes. Vorderkante, Taschenklappen und Armelaufschläge sind mit Vorstoß aus dunkelgrünem Tuch versehen.

Stiefelhose (Breechesform) in der Farbe des Rockes, ohne Biese.

Lange Hose aus graumeliertem Stoff mit schmaler, grüner Biese, ohne Stege.

Mantel vom Stoff des Rockes. Zwei gleichlaufende Knopfreiheiten mit je sechs dunkelgrünen, geriffelten Hornknöpfen von je 25 mm Durchmesser. Dunkelgrüner Tuchkragen und zwei schräge, eingeschnittene Seitentaschen mit Klappe. Armelaufschläge von 18 cm Länge, Rückenfalte, an den Seiten eingelassener, 5 cm breiter, zweiteiliger Rückengurt mit grünem Knopf von 25 mm Durchmesser in der Mitte. Aufschläge und Rückengurt mit dunkelgrünem Vorstoß. Länge bis Wadenmitte. An der linken Seite Schlitz für Hirschfänger, der außen am Mantel getragen wird.

Umhang vom Stoff des Rockes oder aus Lodenstoff, dunkelgrüner Kragen, geriffelte, grüne Hornknöpfe von 25 mm Durchmesser.

Koppel von grünem Leder, 4½ cm breit, mit mattsilberner, gekörnter Doppeldornschnalle.

Hirschfänger der Deutschen Jägerschaft mit Portepee aus Mattsilber-Aluminium. Band sowie Hals braun durchflochten, kleine flache Gimpenquaste glatt Mattsilber-Aluminium. Die alten Hirschfänger dürfen bis auf weiteres getragen werden. Der Hirschfänger wird von Berufsjägerlehrlingen nicht getragen.

Abzeichen:

Die **Achselstücke** bestehen aus einem Doppelstreifen rehbrauner-silberdurchwirkter Plattschnur auf dunkelgrüner Tuchunterlage, 30 mm breit. Sie sind auf Rock, Gebirgsjoppe und Mantel zu tragen und werden auf beiden Schultern in der Achselnaht eingenäht und mit einem dunkelgrünen Hornknopf von 16 mm Durchmesser befestigt.

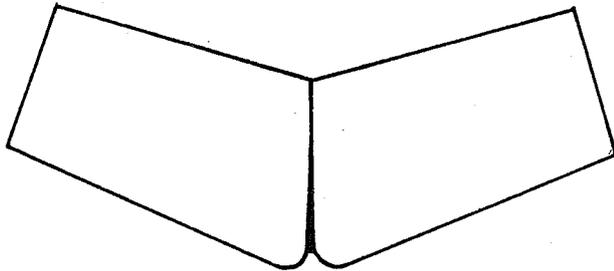
Die **Rangabzeichen** bestehen aus mattsilbernen Eicheln, die auf beiden Seiten des Kragens von Rock, Gebirgsjoppe und Mantel getragen werden. Berufsjägerlehrlinge tragen keine Rangabzeichen. Hilfsjäger tragen je eine Eichel, Revierjäger je zwei Eicheln, Wildmeister je drei Eicheln (s. Abb.).

Revierjäger und Wildmeister tragen die Eicheln schräg nach hinten ansteigend mit einem gegenseitigen Abstand von 5 mm.

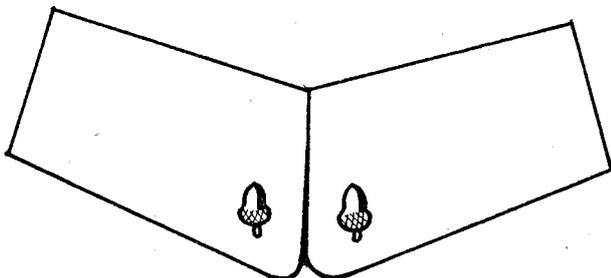
Das Ärmelabzeichen der Deutschen Jägerschaft wird am linken Ärmel, 5 cm oberhalb des Ellbogengelenkes aufgenäht.

Übergangsbestimmung: Die bisher geltenden Hut- und Ärmelabzeichen der geprüften Berufsjäger können aufgetragen werden. Über das Tragen des Hoheitsabzeichens erfolgt besondere Mitteilung in den amtlichen Verkündigungsblättern der Deutschen Jägerschaft."

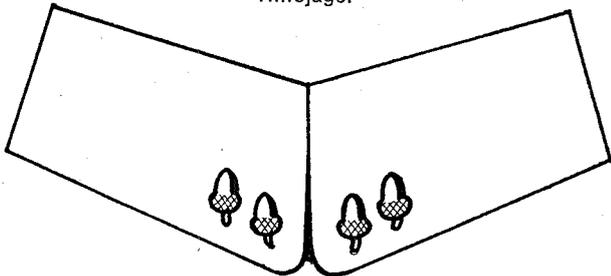
Die Rangabzeichen der Berufsjäger 1937



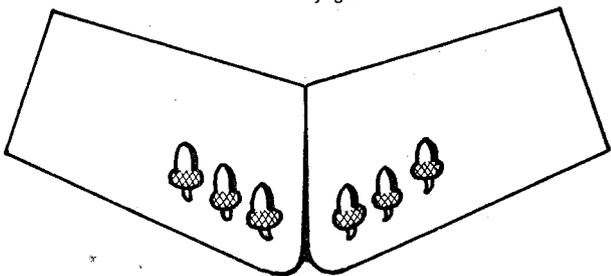
Berufsjägerlehrling



Hilfsjäger



Revierjäger



Wildmeister

Auf die Rangabzeichen wurde offensichtlich besonderer Wert gelegt, sie wurden noch zweimal geändert, wobei allerdings auch eine Anlehnung an entsprechende Abzeichen der Forstbeamten und Polizeibeamten eine Rolle gespielt hat. Am 15. 2. 1941 erfolgte eine

„Änderung der Bestimmungen über die Uniformvorschrift der Berufsjäger.

Folgende Ergänzungen zur Uniformvorschrift der Berufsjäger sind erlassen worden:

1. Revierjäger tragen einen, Revieroberjäger zwei, Wildmeister drei silberne Sterne auf dem Schulterstück, die untereinander anzubringen sind.
2. Das Hoheitszeichen des Reiches darf an der Kopfbedeckung nur von Berufsjägern getragen werden, die von einer Dienststelle des Reiches, eines Landes oder einer Gemeinde angestellt sind."

Der letzte Absatz macht deutlich, daß hiermit ein erstrebter Schritt zur Anerkennung einer Tätigkeit im Auftrage einer Behörde für die Gesamtheit der Berufsjäger nicht erreicht wurde. Das ist verständlich, denn die besonderen Rechte des Berufsjägers gingen ja nicht über die eines bestätigten Jagdaufsehers hinaus, so daß das Jagdaufseher-Dienstabzeichen für beide Gruppen Ausweis für die öffentlich-rechtliche Stellung war.

Die Änderung der Uniformvorschrift vom 14. 7. 1942 besagt: „Die Schulterstücke für Berufsjäger werden in der Weise geändert, daß die innere Plattschnur in Zukunft grün hergestellt wird, während die äußere Plattschnur rehbraun-silberdurchwirkt bleibt. An Stelle der Sterne treten Eicheln in der Farbe und Form der bisher für den Kragen verwendeten. Von der Festsetzung einer Auftragsfrist für die alten Schulterstücke während des Krieges wird zur Zeit abgesehen, jedoch muß die Auswechslung der Sterne in silberne Eichen mit sofortiger Wirkung erfolgen. Neuanfertigungen von Schulterstücken dürfen nur in der neuen geänderten Ausgestaltung vorgenommen werden.“

Mit diesen Regelungen war dafür gesorgt worden, innerhalb kurzer Zeit wenigstens nach außen hin ein einheitliches und geschlossenes Bild vom Berufsjäger aufzustellen. Dieses Bild mußte nun in das allgemeine Bewußtsein eingeführt werden.

Das Preußische Jagdgesetz von 1934 erwähnt im Abschnitt „Jagdschutz“ den Berufsjäger noch nicht, sondern spricht lediglich vom Jagdaufseher, der für einen oder mehrere aneinandergrenzende Jagdbezirke nach Genehmigung durch den zuständigen Kreisjägermeister angestellt werden kann. Erst das kurz darauf folgende Reichsjagdgesetz nennt den Berufsjäger im Gesetzestext und spricht ihm gegenüber dem bestätigten Jagdaufseher eine Sonderstellung durch Gewährung des gebührenfreien Jagdscheins zu. In der Folgezeit findet man zunehmend in den amtlichen Verlautbarungen den Berufsjäger genannt, der allmählich im jagdlichen Schrifttum zu einem anerkannten Begriff wird.

Dieser Vorgang sollte durch die Erfassung der Berufsjäger bei Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1939 gefördert werden. Durch eine amtliche Bekanntmachung wurde hierauf hingewiesen:

„Bei der Berufszählung werden die hauptberuflich in der Jagdwirtschaft tätigen Personen gesondert nachgewiesen werden. Um für die Beurteilung des Berufsjägerstandes zutreffende Unterlagen zu gewinnen, sind alle Berufsjäger verpflichtet, in der Haushaltungsliste eindeutige Angaben zu machen und sich bei der Frage nach dem Hauptberuf als Berufsjäger zu bezeichnen. Die Berufsbezeichnung darf nur angewandt werden bei den geprüften Hilfs- und Revierjägern und solchen, die den geprüften Revierjägern gleichgestellt worden sind.“

Im Interesse der großen Zählung sowie des Berufsstandes wird um genaue Befolgung dieser Anweisung gebeten.“

Für Personen, die das Ansehen des Berufsstandes erheblich schädigen, war die Aberkennung der Berufsjägereigenschaft vorgesehen. Sie konnte durch den Reichsjägermeister erfolgen, wenn

1. Die Anerkennung unter falschen Voraussetzungen erfolgt ist,
2. eine Verurteilung auf dauernden Ausschluß aus der Deutschen Jägerschaft durch ein Jägerrengericht vorliegt. Bei vorübergehendem Ausschluß aus der Deutschen Jägerschaft durch ein Jägerrengericht darf während der Zeit des Ausschlusses eine Tätigkeit im Jagdschutzdienst nicht ausgeübt werden.

Damit war eine Handhabe gegeben, für den Berufsstand untragbare Personen auszuschließen.

Anstellung und Versorgung

Allgemein wurden schon seit langem Gesuche und Angebote von Stellungen im Jagddienst im Anzeigenteil der Jagdzeitungen veröffentlicht. Für Berufsjäger im besonderen bestand eine Stellenvermittlung beim Preußischen Landesjagdverband in Berlin, Dessauer Straße 38. Nach Einrichtung des Reichsjagdamtes gingen dort zahlreiche Gesuche unterschiedlichster Personen um Beschäftigung im Jagddienst ein. Es mußte deshalb 1936 darauf hingewiesen werden, daß für Stellenvermittlungen ausschließlich die Arbeitsämter zuständig sind.

Die Zahl der Jagdbezirke, für die Berufsjäger beschäftigt und bezahlt werden konnten, war gering. Ein erster Schritt für die Sicherung von Arbeitsplätzen hatte daher zum

Ziel, solche Reviere allein den Berufsjägern vorzubehalten und andere Jagdaufseher nicht bestätigen zu lassen. Nach § 39 Abs. 3 R.J.G. muß ein Jagdaufseher bestellt werden, wenn der Kreisjägermeister dies verlangt. Das Verlangen ist nur zulässig, wenn ohne die Bestellung ein über 1000 ha großer Bezirk ohne zugehörigen Schutz sein würde und wenn die Bestellung dem Verpflichteten nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zugemutet werden kann. Eine sachgemäße Jagdaufsicht im Sinne dieser Bestimmung konnte nur von einem ausgebildeten, den Anforderungen des Jagdschutzes und der Wildhege gewachsenen Berufsjäger besorgt werden. Es wurde daher den Kreisjägermeistern nahegelegt, für die Aufsicht größerer Reviere nur noch Berufsjäger bestätigen zu lassen, welche die vorgeschriebene Prüfung vor der Hauptstelle für Berufsjägerprüfungen abgelegt haben.

Darüber hinaus wurden Bestrebungen gefördert, mehrere kleine zusammenhängende Reviere gemeinsam von einem Berufsjäger betreuen zu lassen. Der Vorteil bestand in der Verteilung der Kosten für die Jagdaufsicht auf mehrere Revierinhaber und in der Anstellung eines hauptberuflichen Fachmannes, der Nachteil in den Schwierigkeiten, die bei der Inanspruchnahme von Jagddiensten durch mehrere Jagdausübungsberechtigte entstehen konnten. Außerdem waren die Vorbedingungen für ein solches Vorhaben sehr unterschiedlich, erfolgversprechend war es in Gebieten, in denen vorwiegend Feldreviere an auswärtige Jäger verpachtet waren. Besonders gut gelungen war der Aufbau einer Jagdschutzorganisation dieser Art z. B. im Kreise Burgsteinfurt. In Gegenden, in denen die Reviere in den Händen ortsansässiger Pächter waren oder in denen größere Waldgebiete von Forstbeamten jagdlich betreut wurden, war die gemeinsame Anstellung von Berufsjägern kaum möglich, weil ein ausreichender Jagdschutz gewährleistet war.

Nur ein kleiner Teil der Berufsjäger, und zwar vorwiegend im Hochgebirge, war im öffentlichen Dienst angestellt, der größte Teil war im Privatdienst tätig. Bei letzterem unterlag die Besoldung der freien Vereinbarung und war unterschiedlich, ein Besoldungstarif bestand nicht, wurde zunächst auch nur vorsichtig angestrebt, um die Anstellungsmöglichkeiten nicht einzuengen. Die Alters- und Hinterbliebenenversorgung war strittig, sie wurde in den Jahren bis 1940 geklärt und am 25. 9. 1940 bekanntgegeben:

„Versicherungszugehörigkeit der Berufsjäger

Die Frage, ob nicht beamtete Berufsjäger zur Angestelltenversicherung gehören, war bisher nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in Verbindung mit Abschnitt A XVIII Nr. 2 der Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung vom 8. März 1924 danach zu beurteilen, ob sie nach der Verkehrsanschauung, insbesondere im Hinblick auf ihre, denjenigen der in der Forstwirtschaft tätigen Beamten gleichstehenden Aufgaben und Kenntnisse als Angestellte gelten. In der Entscheidung 5309 Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung 1939 S. IV 307 ist die Angestelltenversicherungspflicht eines hauptberuflich tätigen Jagdaufsehers, der die Revierjägerprüfung abgelegt hat, mit der Begründung bejaht worden, daß ein solcher Jagdaufseher nach der Verkehrsanschauung im Sinne der erwähnten Bestimmung des Berufsgruppenkatalogs als Angestellter gelte. In der Begründung dieser Entscheidung, auf die verwiesen werden darf, ist ausgeführt, daß die 1935 in kraft gesetzte und seither ausgebaute Neuregelung des Jagdrechts im Deutschen Reich die geprüften Jagdaufseher auch nach der allgemeinen Verkehrsanschauung in die gehobene Stellung von Betriebsbeamten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes eingerückt habe und die Frage auf sich beruhen könne, ob die Bestimmung des Abschnitts A XVIII Nr. 2 des Berufsgruppenkatalogs bezüglich der hauptberuflich im Jagddienst tätigen nicht durch die Regelung des Reichsjagdgesetzes überhaupt gegenstandslos geworden sei. Es bestehen daher keine Bedenken, die Berufsjäger künftighin allgemein als Angestellte anzusehen.

Was die Berufsjäger in Österreich im besonderen angeht, so verbleiben diese, wenn sie entsprechend den Ausführungen des Reichsforstmeisters sowohl bei den österreichischen Staatsforsten als bei den privaten Jagden seit langem als Angestellte versichert waren, nach § 2 der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 22. Dez. 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 1912) ohnehin über den 31. Dez. 1938 hinaus

auch dann angestelltenversicherungspflichtig, wenn sie nach Reichsrecht invalidenversicherungspflichtig wären.

Das Schreiben des Reichsforstmeisters vom 19. Febr. 1940 — T/II — 470 — und ein Heft „Bestimmungen über die Ausbildung, Prüfung und Anerkennung von Berufsjägern“ liegen wieder bei.“

Obwohl diese Entscheidung für sämtliche Berufsjäger galt, wurde sie für Hilfsjäger nicht voll anerkannt. Es mußte deshalb erneut klargestellt werden, daß sämtliche Angehörige des Berufsjägerstandes angestelltenversicherungspflichtig sind. Das geschah mit einer Bekanntmachung vom 29. 3. 1943: „Bisher waren die geprüften Revierjäger oder die mit diesen gleichgestellten oder anerkannten Jagdschutzangestellten nach dem Angestelltenversicherungsgesetz versicherungspflichtig. Nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamtes, Erster Beschlußsenat der Abteilung für Angestellten-, Knappschafts- und Arbeitslosenversicherung vom 1. Juni 1943 sind nunmehr auch die Hilfsjäger versicherungspflichtig nach dem Angestelltenversicherungsgesetz. Das Reichsversicherungsamt stützt sich in der Begründung für diese Entscheidung auf die „Bestimmungen über die Ausbildung, Prüfung und Anerkennung von Berufsjägern“ und eine gutachtliche Äußerung der Deutschen Jägerschaft.“

Über die Versorgung aus der Angestelltenversicherung hinaus standen Mittel aus der Unterstützungskasse der Deutschen Jägerschaft „Jäger-Hilfe“ zur Verfügung. In § 4 der Satzung heißt es:

Zweck der Jäger-Hilfe ist die Unterstützung

- a) von Hinterbliebenen der im Kampfe mit Wilddieben gefallenen Personen;
- b) von im Jagdschutz tätigen oder tätig gewesenem Personen und deren Hinterbliebenen, die unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten sind.

Über den Umfang dieser Unterstützung sind mir folgende Zahlen bekannt:

Jagdjahr	Zahl der Fälle	Gesamtbetrag
1935	52	7 480 DM
1936	95	7 205 RM
1937	91	8 795 RM
1938	222	20 485 RM

Aus diesen Beträgen waren entweder einmalige oder laufende Unterstützungen gewährt worden.

Fortsetzung in der nächsten Nummer der Berufsjäger-Nachrichten

DJV-Verbandsabzeichen

Vom Geschäftsführenden Präsidium des DJV ist gebilligt worden, daß folgende neue Formen von DJV-Verbandsabzeichen hergestellt und getragen werden können:

DJV-Abzeichen als verkleinerte Anstecknadel, Muster Nr. 23535.

DJV-Verdienstabzeichen in Silber in verkleinerter Form, Muster Nr. 25106

Wildhegeabzeichen in kleiner Ausführung als Anstecknadel, Muster Nr. 25092.

Die vorhandenen größeren Ausführungen der genannten DJV-Verbandsabzeichen sind auch weiterhin wahlweise erhältlich.

*

Dem Hilfsjäger Gerd Thome, z. Z. leistet er bei der Bundeswehr seine Wehrdienstzeit ab, gilt besonderes Lob. Ohne Aufforderung stellte er sich der Leitung des Jägerlehrhofes Jagdschloß Springe unter Anrechnung seines Urlaubes bereitwillig zur Verfügung, um bei der Eröffnungsfeier des Jägerlehrhofes am Hubertustag 1967 tatkräftig willkommene Hilfsdienste zu verrichten. Es war sehr erfreulich, im Kreis der Gäste, die zur Feierstunde gekommen waren und unter den mithelfenden Forstbeamten auch einen jungen Hilfsjäger in Uniform zu sehen, der seinen Berufsstand auf ansprechende Weise vorbildlich freiwillig und gern vertreten hat.

Entwicklung eines Fasanenbesatzes in mehreren Jahren

Von Dr. H. Frank,

Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung
Beuel-Niederholtorf, Forsthaus Hardt.

Obgleich die Entwicklung eines Fasanenbesatzes von dem Berufsjäger beobachtet wird und der Abschluß nach dieser Entwicklung geplant werden soll, macht man sich im allgemeinen keine richtige Vorstellung von diesen Dingen. Ich persönlich schätze es nicht sehr, wenn man mathematisch an die Natur herangeht, weil so viele unvorhergesehene Dinge eintreten, die rechnerisch nicht zu erfassen sind. Wenn dennoch im folgenden eine solche rechnerische Aufstellung gegeben wird, so ist der Zweck dieser Rechnung der, dem Jäger aufzuzeigen, wo solche nicht faßbaren Vorgänge in der freien Wildbahn eintreten, auf der anderen Seite glaube ich aber, daß sie für eine planmäßige Bewirtschaftung sehr wertvoll sein können.

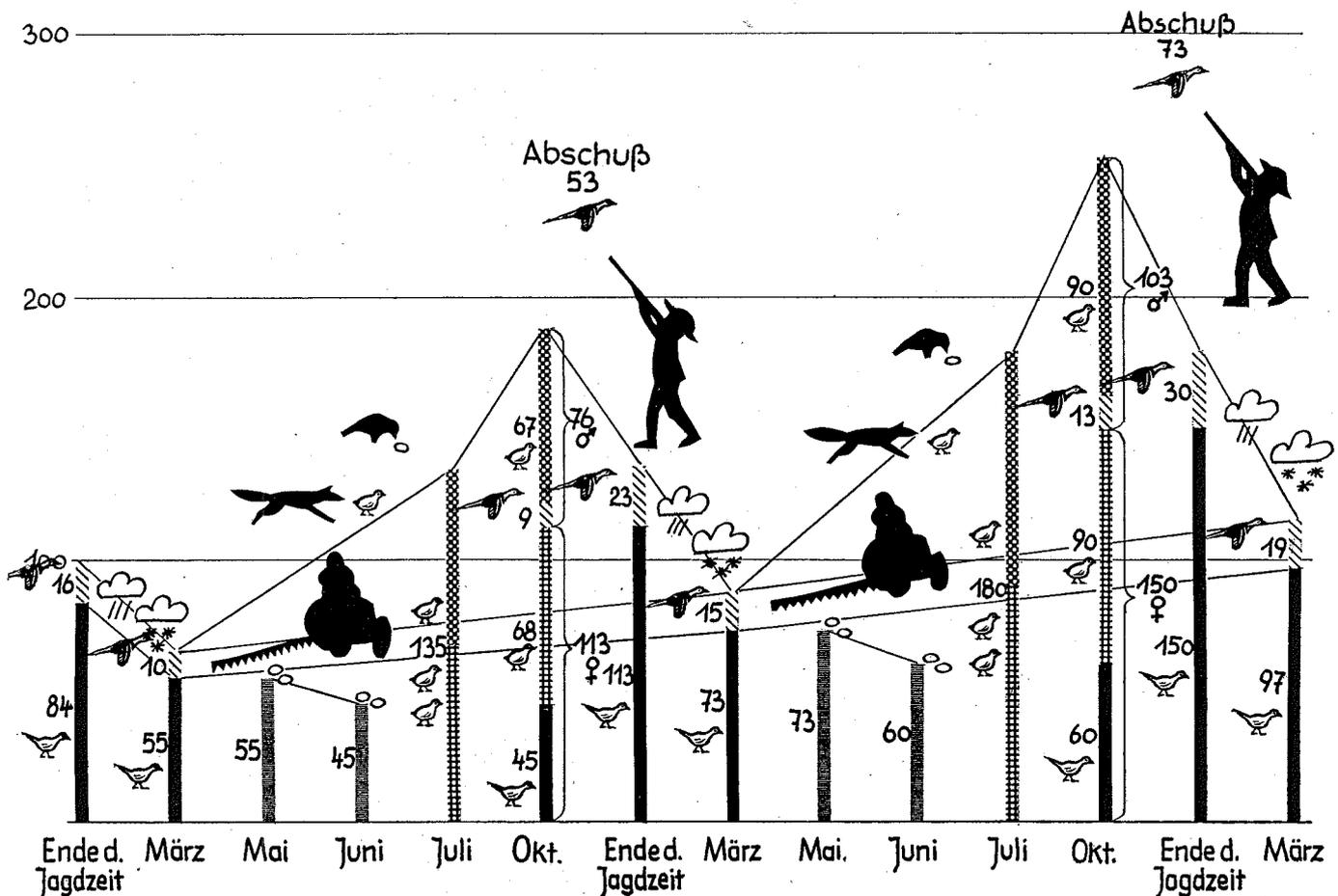
Bei unseren Überlegungen gehen wir davon aus, daß am Ende der Jagdzeit ein Fasanenbesatz von 100 Stück vorhanden ist, der im Geschlechtsverhältnis 1:5 16 Hähne und 84 Hennen ausmacht. Nach alten Erfahrungen muß man mit einem durchschnittlichen Winterverlust von 35% rechnen, der gleichmäßig Hähne und Hennen erfaßt. Zu Beginn der Brutzeit befinden sich dann im Revier 10 Hähne und 55 Hennen. Diese 55 Hennen schreiten zur Brut und machen ein Gelege. Es ist anzunehmen, daß mindestens 10 Gelege, in schlechten Revieren aber

auch mehr, vielleicht 20, durch Raubwild, Raubzeug und landwirtschaftliche Maßnahmen zerstört werden. Rechnet man nur 10 Gelegeverluste, so glaube ich annehmen zu dürfen, daß bei günstigen Witterungsverhältnissen 6 junge Fasane aus jedem Gelege groß werden. Ich rechne dabei, daß von den brütenden Hennen auch noch 10 verlorengehen — entweder geschlagen oder vermählt — so daß im Juli im Revier 45 Hennen mal 6 Junge = 270 Jungfasanen sind. Bei Anfang der Jagd habe ich einen Besatz von 135 Junghennen + 45 Althennen = 180 Hennen, denen gegenüber stehen 135 Junghähne + 10 Althähne = 145 Hähne. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß auch von den Althähnen im Laufe des Sommers der eine oder andere verlorengegangen ist, vielleicht 1, dann bleiben noch insgesamt 144 Hähne. Um ein normales Geschlechtsverhältnis von 1:5 wieder herzustellen, müßte ich 108 Hähne abschießen. Ich hätte dann im Revier 36 Hähne und 180 Hennen beim Schluß der Jagdzeit. Bei einem Winterverlust von 35% würde mein Frühjahrsbesatz 23 Hähne und 117 Hennen betragen, es hätte sich also der Hennenbesatz etwas mehr als verdoppelt.

Nehmen wir an, daß das folgende Jahr genauso günstig für die Fasanenbrut ist, wie das ebengezeigte, so erhalten wir von diesen 117 vorhandenen Hennen bei derselben Verlustrate (das würde bei 117 Gelegen den Verlust von 21 ausmachen), 96 Gelege, aus denen wiederum je 6 Junge groß werden. Das würde bedeuten, daß ich bei Anfang der Jagd 288 Junghennen + 96 Althennen = 384 Hennen habe. Bei den Hähnen rechnen wir auch wieder die gleiche Verlustrate wie bei der ersten Rechnung, das wären 2 Hähne, so hätten wir einen Besatz von 288 Jung-

Entwicklung des Fasanenbesatzes

Schlechte Jahre



hähnen + 21 Althähnen = 309 Hähnen. Jetzt beginnt der Abschluß, wieder will ich ein Geschlechtsverhältnis von 1 : 5 erreichen, also können 232 Hähne erlegt werden, und es verbleiben noch 77 Hähne und die 384 Hennen.

Jetzt kommt der Winterverlust, der Hahn und Henne gleichmäßig erfaßt. Im Frühjahr haben wir dann einen Besatz von 50 Hähnen und 250 Hennen. Im nächstfolgenden Frühjahr hätten wir bei gleicher Rechnung 533 Hennen.

Einen solchen Zuwachs an Hennen werden wir jedoch niemals selbst in den bestgepflegten Revieren beobachten können. Das zeigt also eindeutig, daß die natürlichen Verluste wesentlich höher sein müssen, als sie bei unserer Rechnung eingesetzt worden sind. Genaue Untersuchungen in England haben gezeigt, daß die Vermehrungsrate, die wir hier eingesetzt haben, und die uns bei einem flüchtigen Durchblick für gute Jahre gar nicht zu hoch zu sein scheint, im allgemeinen nicht erreicht wird. Aus diesem Grunde habe ich die gleiche Berechnung für ein schlechtes Jahr durchgeführt, bei dem alle Vorkommnisse im Revier die gleichen sind, nur nehme ich an, daß die brütende Henne drei junge Fasanen großzieht. Dann sieht unser Bild wesentlich anders aus, und zwar so: Wir beginnen wieder mit einem Fasanenbesatz von 100 Stück im Geschlechtsverhältnis von 1 : 5, also 16 Hähne und 84 Hennen. Der Winterverlust beträgt 35 %, verbleiben 10 Hähne und 55 Hennen. 55 Hennen schreiten zur Brut, 10 Gelege gehen verloren, also 45 Hennen mal 3 Junge = 135 Jungfasanen. Bei Aufgang der Jagd habe ich einen Besatz von 68 Junghennen + 45 Althennen = 113 Hennen. Demgegenüber 67 Junghähne + 9 Althähne (1 Althahn ging ja noch verloren) = 76 Hähne. Um das Geschlechtsverhältnis 1 : 5 wieder herzustellen, muß ich 53 Hähne schießen. Am Schluß der Jagdzeit hätte ich dann im Revier 23 Hähne und 113 Hennen. Dann kommt der Winterverlust von 35 %, verbleiben 15 Hähne und 73 Hennen. 73 Hennen schreiten zur Brut, davon gehen 13 verloren, als 60 mal 3 Junge = 180 Jungfasanen werden groß. Bei Aufgang der Jagd habe ich einen Besatz von 90 Junghennen + 60 Althennen = 150 Hennen, dazu 90 Junghähne + 13 Althähne (Verlustrate 2 Hähne) = 103 Hähne. Um das Geschlechtsverhältnis 1 : 5 wieder herzustellen, muß ich 73 Hähne schießen. Verbleiben beim Schluß der Jagdzeit 30 Hähne und 150 Hennen. Jetzt kommt wieder der Winterverlust, und es verbleibt ein Besatz an 19 Hähnen und 97 Hennen. Im nächstfolgenden Frühjahr hätten wir bei gleicher Berechnung 130 Hennen.

Interessant ist dabei die Feststellung, daß von dem ursprünglichen Besatz an Hennen, um nur von Hennen zu sprechen, die nicht bejagt werden, nach vier Jahren kaum noch eine einzige Henne vorhanden ist, eine Beobachtung, die wir durch Beringung und Freilassung von 8000 Fasanen in Nordrhein-Westfalen erhärten konnten, denn wir erhielten praktisch keine Rückmeldung mehr von Fasanen, die vor länger als vier Jahren beringt worden waren. In gleicher Weise sind diese Beobachtungen auch in anderen Ländern gemacht worden.

Für den praktischen Jagdbetrieb zeigen diese Rechnungen, daß sowohl die Todesrate erwachsener Fasanen als auch die Nachwuchsrate nicht berechnet werden können nach der Beobachtung mehrerer Gesperre, daß vielmehr die Gesamtnachwuchsrate eines bekannten Besatzes mit sechs Stück pro Henne bestimmt zu hoch angenommen ist und in guten Jahren mit drei bis vier, in schlechten Jahren nur mit zwei oder einem angesetzt werden darf. Gelegentlich beobachtete Gesperre von 10 und mehr Jungen dürfen nicht dazu führen, einen erhöhten Abschluß zu gestatten, und auf der anderen Seite erscheint es angebracht zu sein, darauf hinzuweisen, daß eine versehentlich geschossene Henne nicht von einer solchen eminenten Bedeutung für die Fasanenstrecke des nächsten Jahres ist, wie oft angenommen wird, besonders wenn der Besatz an Hennen gut ist.

Eine weitere Darstellung über die Entwicklung eines Hasen- und Rebhuhnbestandes soll in einer der nächsten Ausgaben der „Berufsjäger-Nachrichten“ gegeben werden.

Zur Bekämpfung der Autowilderei

Von Revieroberjäger E. Brütt,

Jägerlehrhof Jagdschloß Springe.

Die z. T. veröffentlichten Statistiken der Landeskriminalämter lassen deutlich erkennen, daß im gesamten Bundesgebiet eine ständige Zunahme der Autowildereidelikte zu verzeichnen ist. Aus dem ehemals „örtlichen Täter“ ist der „überörtliche Täter“ geworden, der heute in Holstein und morgen in Bayern seinem frevelhaften Handwerk nachgeht. Daraus geht hervor, daß der sehr bewegliche Autowilderer nur schwer zu fassen ist und wenn, dann meistens nur unter Anwendung von Schußwaffen, wie überhaupt der Anwendung von Schußwaffen bei der Bekämpfung von Autowildereidelikten große Bedeutung zukommt.

Verfasser hat in den letzten Jahren umfangreiche Versuche angestellt, die nachfolgend allen Berufsjägern bekanntgegeben werden sollen. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Anwendung von Schußwaffen — auch im Falle der Autowilderei — stets nur nach den für das Land zuständigen Waffengebrauchsbestimmungen erfolgen kann. Über die Waffengebrauchsbestimmungen der einzelnen Länder wird in den nächsten Ausgaben der „Berufsjäger-Nachrichten“ berichtet werden.

Der zur Verfügung stehende Raum verbietet eine ausführliche Wiedergabe sämtlicher Versuchsreihen, weshalb also nur das Wesentlichste erläutert wird.

1. Der Beschuß von Autoreifen

Flüchtet ein Autowilderer mit einem Kraftfahrzeug, so hat sich die Waffeneinwirkung in erster Linie auf das Kraftfahrzeug zu erstrecken. Der Schuß auf die Autoreifen ist also das Nächstliegende. Dabei ist zu beachten — bitte Beobachtungen auf der Straße anstellen — daß die Trefffläche eines Reifens relativ klein ist, zumal meistens von hinten auf die Reifen geschossen werden muß. Die Größe der Trefffläche ist abhängig vom Fahrzeugtyp. Weiter ist zu beachten, daß die Wahrscheinlichkeit eines Treffers in den Reifen um so geringer ist, je weiter sich der Wagen vom Schützen entfernt befindet.

Die Mehrzahl der Berufsjäger ist in Niederwildrevieren tätig. Sie sind zum Jagdschutz also meistens nur mit Flinte und einer Faustfeuerwaffe ausgerüstet. Der Schuß auf die Reifen mit Schrot ist wirkungslos, es kommt also nur die Faustfeuerwaffe in Frage. Um die Wirkung festzustellen, wurde der Reifen eines Pkw von einem Helfer auf 10 m Entfernung mit einer Pistole, Kal. 7,65 mm, beschossen. Zwei Treffer saßen auf dem Profilrücken des Reifens. Der Wagen war mit **Schlauchreifen** bestückt. Sofort nach dem Beschuß fuhr Verfasser mit dem Wagen los und konnte ca. 700 m weit fahren, dann lösten sich Reifen und Schlauch von der Felge. Wegen der Schleudergefahr war ein Weiterfahren nicht möglich.

Beim nachfolgenden Versuch wurden **schlauchlose Reifen** aufgezogen und ein Reifen — ebenfalls auf 10 m Entfernung — mit zwei Einschüssen versehen. Mit dieser Reifenbeschädigung fuhr Verfasser im Reviergelände — Fahrgeschwindigkeit 50 km/st — 6 km über Stock und Stein ohne Fahrtbeeinträchtigung. Im Anschluß daran — der Luftdruck war von 1,6 atü auf 1,2 atü abgesunken — wurde der Reifen nochmals, jetzt aber von der Seite, mit einem Schuß durchschossen. Mit dem so durchschossenen Reifen konnten nochmals 3 km zurückgelegt werden, bis sich der Reifen von der Felge löste.

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß zum Wildern benutzte Pkw's, die mit **Schlauchreifen** ausgerüstet sind, mit einem Pistolenschuß auf die Reifen binnen kürzester Frist zum Halten gebracht werden können, solche aber, die mit **schlauchlosen** Reifen ausgerüstet sind, fast stets entkommen. Schlauchreifen und schlauchlose sind selbst auf wenige Meter Entfernung leider nicht voneinander zu unterscheiden.

Um zu einem befriedigenden Ergebnis zu kommen, mußten die Versuche also weiter ausgedehnt werden. Dabei war festzustellen, daß nur allerstärkste Revolverpatronen und teilweise auch die Patrone 9 mm Para neben dem Reifen auch die Felge so beschädigten, daß die Luft binnen kürzester Frist aus den Reifen entwich, bei der 9 mm Para allerdings nicht immer! Selbst Revolverpatronen im Kal. .38 spezial mit Spezialgeschossen zum Durchschlagen von Metall (Metall piercing) versagten!

Die Versuche wurden dann fortgeführt mit Büchsenpatronen. Es kann vorweg gesagt werden, daß Vollmantelpatronen Felgen jeder Stärke durchschlagen. Wer aber hat schon Vollmantelpatronen bei sich? Also mußten auch die herkömmlichen Jagdgeschosse erprobt werden. Dabei stellte sich heraus, daß alle gängigen Kaliber hier ausgezeichnetes leisteten. Die größte Überraschung aber war die, daß selbst das kleine Teilmantelgeschöß im Kaliber .22 Magnum voll ausreichte. Die Versuche ergaben, daß jede Pkw-Felge — ob frontal oder seitlich getroffen — auf 100 m Entfernung beim Beschuß aus dem Einstecklauf durchschlagen wurde! Man benötigt also noch nicht mal das kleine Vollmantelgeschöß.

Rückblickend ist zu sagen, daß jeder Berufsjäger zur Bekämpfung der Autowilderei bestens ausgerüstet ist, wenn er in seinem Drilling oder seiner Doppelflinte den kleinen Einstecklauf Kal. .22 Magnum führt.

Die Versuche haben — auf Spezialmaschinen durchgeführt — weiterhin ergeben, daß selbst bei höchsten Fahrgeschwindigkeiten der Pkw's infolge der Rotation der Reifen, niemals eine Geschößablenkung beim Auftreffen auf den Reifen eintritt, wobei auch die Kopfform der Geschosse keine Rolle spielt, d. h. Reifen und Felge werden also bei höchsten Geschwindigkeiten sicher vom Büchsengeschöß durchschlagen.

Inwieweit man noch eine wirkungsvolle Faustfeuerwaffe zur Bekämpfung der Autowilderei benötigt, wird demnächst berichtet.

Fortsetzung folgt.

Nachdruck nur mit Genehmigung des Verfassers.

Zur Auffrischung der Kenntnisse

Organsysteme

I. Stützgewebe

- a) **starres Stützgewebe**
Knochen (Schädel, Wirbelsäule, Rippen, Brustbein, Beckenring, Knochen der Vorder- und Hintergliedmaßen)
- b) **bewegliches Stützgewebe**
Knorpel (Rippenenden, Brustbein, Gelenke, Nase, Knochenfugen)
Bänder (Muskelumhüllungen, Gelenke, Knochenverbindungen, Auskleidung der Körperhöhlen, Kapseln der Organe)
Sehnen (Nacken-Rückenband, Achillessehne, Zugvorrichtungen der Muskeln an den Gliedmaßen)
Muskulatur (Skelettmuskulatur und Darmmuskulatur).

II. Eingeweide

- a) **der Brusthöhle**
Herz (muskulöse Blutpumpe mit zwei Kammern und zwei Vorkammern, zwei Arten von Klappen)
Lunge (Luftröhre, große und kleine Bronchien, O₂ und CO₂ Austausch)
- b) **der Brusthöhle**
Leber (chemische Fabrik des Körpers und Gallenproduzent)
Bauchspeicheldrüse (wichtigste Drüse für Nahrungsabbau)
Magen (1kammerig, 2kammerig beim Vogel, 4kammerig Wiederkäuer)
Darm (Dünndarm, Dickdarm bestehend aus Grimdarm, Blinddarm, Enddarm)
Harnorgane (Nieren, Harnleiter, Blase, Harnröhre)
Geschlechtsorgane
(männlich: Hoden, Samenleiter, Samenblasen, Vorsteherdrüse, Pinsel;
weiblich: Eierstock, Eileiter, Gebärmutter, Scheide)
Nebennieren (Sitz am Vordergrund der Nieren, wichtiger Hormonproduzent)

- III. **Lymphsystem**, Abfiltersystem des ganzen Körpers für Krankheitserreger
Milz (Abwehrorgan gegen Krankheitserreger, Sitz links hinter dem Magen)
Lymphknoten (Rachen-, Bug-, Kniefalten-, Kniekehle-, Lendenlymphknoten)
Lymphgefäße (Zuleitungen und Ableitungen der Lymphe zu den Lymphknoten und von dort zum Herzen)

- IV. **Blutgefäßsystem**, Adern für den ganzen Körper
Arterien (Hauptschlagader und deren Verzweigungen, hellrotes Blut)
Venen (führen das dunkelrote Blut zum Herzen zurück)

V. Sinnesorgane

- a) **für alle Körperorgane**
Gehirn (Zentrale für alle Nerven im Schädel)
Rückenmark (Hauptnervenstrang in der Wirbelsäule)
Kleinere Nervenstränge für jedes Einzelorgan mit sehr feinen Verzweigungen.
- b) **spezielle Sinnesorgane**
Auge, Gehör, Geruch, Geschmack, Gefühl.

VI. Haut

- a) **Haut als allgemeines Schutzorgan**
Oberhaut, Mittelschicht, Unterhaut, Haare, Hautdrüsen
- b) **Spezielle Hautorgane**
Schalen, Schnabel, Krallen, Fußballen, Zähne.

Pseudotuberkulose der Nagetiere

Die Pseudotuberkulose der Nagetiere ist auch unter dem Namen Rodentiose bekannt. Sie ist eine weit verbreitete bakterielle Erkrankung der Nagetiere, kommt aber auch bei Vögeln, Reh, Haussäugetieren und selten beim Menschen vor. Beim Hasen kann sie zu großen Verlusten führen.

Der Erreger ist shigella pseudotuberculosis, ein stäbchenförmiges Bakterium.

Der Verlauf der Krankheit ist entweder akut in Form einer Sepsis, die innerhalb weniger Tage tödlich endet. Dabei findet man in den meisten Fällen eine Lungenentzündung, oder der Krankheitsablauf ist chronisch mit Bildung von gelben Knötchen in der Lunge, der Leber, der Milz, den Nieren, den Lymphknoten und dem Darm. Die Knötchen sind von Hirsekorn- bis Haselnußgröße und in der Mitte mit einer gelben, käsigen Masse angefüllt. Die Tiere gehen bei diesem Verlauf nach völliger Entkräftigung und Abmagerung ein.

Die Infektion erfolgt auf dem Verdauungs- oder Atmungswege nach Berührung verseuchter Artgenossen oder bakteriell verunreinigten Futters.

Der Ausbruch der Krankheit erfolgt meist nur nach kräftigen Infektionen oder nach starken Belastungen der Tiere durch schlechte Witterung, Parasitenbefall, Trächtigkeit oder Hunger. Die Seuche erlischt wieder, wenn diese ungünstigen Lebensbedingungen nicht mehr einwirken.

Die Bekämpfung der Pseudotuberkulose bei großen Verlusten (Einzelfälle werden immer vorkommen) ist am besten durch Verdünnung der Wilddichte, Dezentralisierung der Fütterungen und Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen zu erreichen.

Fallwild sollte, wenn es noch frisch ist, an ein tierärztliches Institut zur Untersuchung eingesandt werden oder tief vergraben und verwittert werden, damit Fuchs, Dachs oder Wildschwein es nicht wieder ausgraben.

Das Wildpret von Hasen, die an Pseudotuberkulose erkrankt sind, ist wegen der möglichen Infektionsgefahr für den Menschen als untauglich zu betrachten oder bei nur ganz geringen Veränderungen der inneren Organe nach Prüfung der Genußtauglichkeit durch einen Fachmann als Lebensmittel verwendbar.

Hasenseuche (Hämorrhagische Septikämie)

Der Krankheitserreger ist ein stäbchenförmiges Bakterium (Pasteurella multocida), das im Blut und in allen Organen in großen Massen gefunden werden kann und zu einer Blutvergiftung durch den Krankheitserreger (Hämorrhagische Septikämie) Anlaß gibt. Sonnenlicht und Trockenheit vernichten ihn schnell. Die Ansteckung erfolgt über die Atmungs- oder Verdauungswege.

Bei der Sektion findet man in den allermeisten Fällen eine Lungen-Brustfell- und Herzbeutelentzündung mit Verklebung von Lunge, Brustfell und Herzbeutel und eine Bronchitis. Die Milz ist geschwollen und schwarzrotbreiig. Die Leber hat ein trübes, verwaschenes Aussehen. Der Herzmuskel erscheint braun und brüchig. In der Mehrzahl der Fälle besteht eine schleimig-wässrige Magendarmentzündung. Findet man das oben beschriebene Bild, so ist der Krankheitsverlauf nicht allzu rasch (subakut) gewesen. Bei Erkrankungsfällen mit einem sehr raschen Verlauf (akut) findet man bei der Zerlegung oft nur feinste Blutungen in den inneren Organen und eine Milzvergrößerung. Bei ausgesprochen chronischem Verlauf stehen Abmagerung und Abzeßbildung in der Lunge und anderen Organen im Vordergrund des Krankheitsablaufs.

Die sichere Diagnose kann nur durch eine bakteriologische Untersuchung gestellt werden. Die Hasenseuche ist eine der häufigsten Hasenkrankheiten. Sie kann zu großen Verlusten führen, besonders dann, wenn der Hasenbesatz ungünstigen Lebensbedingungen ausgesetzt war (Parasitenbefall, Äsungsmangel, Nässe).

Die Seuche kommt zum Stillstand, wenn die allgemeinen Lebensbedingungen sich wieder gebessert haben (gute Ernährung, Trockenheit etc.). Bei gehäuften Vorkommen ist anzuraten, die Besiedlungsdichte herabzusetzen.

Verendet gefundene Hasen sind zu verbrennen oder tief zu vergraben, falls sie nicht als Untersuchungsmaterial an Fachinstitute (Veterinäruntersuchungsämter, Tierseucheninstitute, Institute für Jagdkunde u. a.) eingesandt werden sollen.

Der Krankheitserreger ist für den Menschen nicht ansteckend, aber dennoch ist jeder offensichtlich an Hasenseuche erkrankte Hase als Lebensmittel untauglich.

Wildtier-Tollwut

Die Tollwut ist nach dem 2. Weltkrieg von Osten kommend unaufhaltsam in der Bundesrepublik vorgedrungen. Der Mensch und fast alle Tiere erkranken nach einer Infektion, die meist durch einen Biß eines tollwutkranken Tieres erfolgt (meist Fleischfresser). Dabei gelangt der infektiöse Speichel des kranken Tieres in die Bißwunde. Man kann sich aber auch an einem kranken Stück Wild infizieren, wenn infektiöses Material in Wunden gerät. Die Ansteckungsgefahr durch einfaches Berühren kranker Tiere wird meist überschätzt. Man muß nur die allgemein gültigen Regeln der Sauberkeit beachten (Händewaschen) und darf keine Wunden oder Schleimhäute, z. B. Auge oder Nase, mit Seuchenmaterial verunreinigen.

Die z. Z. herrschende Tollwut ist ein ausgesprochener Wildtollwutseuchenzug. Der entscheidende Träger und Verbreiter ist der Fuchs. Allein durch radikale Fuchsbejagung ist es möglich, die Tollwut zu tilgen. Mäuse sind bei uns kein Seuchenreservoir für Tollwut. Die durchschnittliche Verteilung der Tollwutfälle bei Tieren ist wie folgt:

Haustiere 20 %
davon 5—6 % Hund
7—8 % Katze
6—7 % Rind
Wildtiere 80 %
davon 60—65 % Fuchs
10—14 % Reh
2—3 % Marder
2—3 % Dachs
2—4 % übrige Wildtiere

Es ist eine selbstverständliche Pflicht der Jägerschaft, bei der Tollwutbekämpfung mitzuwirken. Der Einwand, der Fuchs sei eine notwendige Gesundheitspolizei in der Natur, ist hier nicht stichhaltig (Mäuseplage), denn seit mehr als 10 Jahren rafft die Tollwut etwa alle drei Jahre unsere Fuchsbestände bis auf wenige dahin. So sind sie gar nicht in der Lage, eine wirksame Seuchenpolizei zu sein. Sind aber wieder viele Füchse da, was in der Regel nach drei Jahren der Fall ist, so bricht sofort wieder die Tollwut verstärkt aus. Diesem Teufelskreis muß ein Ende gesetzt werden, indem wir bis zur endgültigen Seuchentilgung in der Bundesrepublik, ganz gleich, ob die Tollwut im Revier herrscht oder nicht, jeden Fuchs, dessen man habhaft werden kann, abschießen. Eine Ausrottung des Fuchses dürfte selbst bei jahrelanger, schärfster Bejagung oder Begasung der Baue nicht zu befürchten sein. Die Seuchentilgung wird auch bei intensivster Bemühung mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Entlang der Zonengrenze ist eine dauernde verstärkte Bejagung unvermeidbar, solange die Einschleppungsgefahr nicht nachgelassen hat.

Die Tollwut verläuft bei Mensch und Tier fast ausnahmslos nach Krämpfen, Tobsuchtsanfällen oder auch stillem Dahinsiechen unter völliger Erschöpfung und Lähmung tödlich. Bei vielen Tieren, vor allem unseren Wiederkäuern (Reh, Muffel, Hirsch, Damwild, Ziege, Schaf, Rind) verläuft die Tollwut oft als stille Wut unter ganz unbestimmten, schwer erkennbaren Symptomen. (Z. B. Magenverstimmung, heiseres Klagen.)

Eine Impfung beim Menschen ist unverzüglich nach einer möglichen Infektion einzuleiten. Bloßes Berühren tollwütiger Tiere rechtfertigt eine Impfung nicht. Sie bietet gegen eine Erkrankung guten Schutz, wenn sie zeitig genug vorgenommen wurde. Sie stellt für den Patienten eine erhebliche körperliche Belastung dar, darum ist während der Impfzeit eine Arbeitsruhe notwendig. Nach Ausbruch der ersten Symptome (meist nach 20 bis 26 Tagen, seltener erst nach längerer Zeit), ist der Patient hoffnungslos dem Tode verfallen.

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Impfung von Tieren gegen Tollwut verboten; es sei denn, man hat vorher eine amtstierärztliche Genehmigung erlangt. (Auslandsreise mit Hund.)

Tollwutfälle beim Wilde sind laut § 24 des BJV anzeigepflichtig bei der Unteren Jagdbehörde oder dem Amtstierarzt. Tollwutfälle bei Haustieren und gezähmtem Wild sind anzeigepflichtig laut §§ 9 und 10 des Viehseuchengesetzes. Das Viehseuchengesetz stellt bereits den Seuchenverdacht unter Anzeigepflicht.

Zur Feststellung der Tollwut muß der Kopf oder das ganze Tier gut verpackt als Seuchenmaterial, vorschriftsmäßig nach der Eisenbahnverkehrsordnung gekennzeichnet, an das zuständige Staatliche Veterinäruntersuchungsamt gesandt werden. Der auf dem Paket und Frachtbrief anzubringende Vermerk lautet: „In den Güterhallen und in den Wagen getrennt von Nahrungs- und Genußmitteln lagern.“ Es ist wichtig, daß bei eventueller Tötung des krankheitsverdächtigen Tieres das Gehirn nicht zerstört wird. Die Jagdkundeinstitute sind nicht berechtigt, Untersuchungen auf Tollwut durchzuführen.

Ist ein Mensch von einem tollwutverdächtigen Tier gebissen worden, so ist es sehr wichtig, das tollwutverdächtige Tier zu erlegen, ohne den Kopf zu zertrümmern, um eine Diagnosestellung zu ermöglichen. Diese ist mit ziemlich großer Sicherheit (ca. 92 % Sicherheit) innerhalb von 24 Stunden durch die mikroskopische Untersuchung (Fluoreszenzmikroskopie) zu stellen. **Der häufigste Fehler, den die Jäger immer wieder machen, ist die Unterlassung der Anzeige beim Kreistierarzt. Dieser veranlaßt die Untersuchung auf Tollwut.**

Dr. Albert von Braunschweig
Regierungsveterinär rät z. A.
ehemals Institut für Jagdkunde,
Hann. Münden.

**Die Verteilung der „Berufsjägers-Nachrichten“
erfolgt durch die Landesobmänner der Berufsjägers.
Ihr Inhalt interessiert auch den Jagdherrn.**

Bonn, den 1. Januar 1968
Schillerstraße 26 Hauptabt. Berufsjägers des DJV
Wiese